



Datum
12.12.2003
Auskunft erteilt
Herr Zimmermann
Zeichen
06-00 - 410 - 12/0

BERICHTSVORLAGE für

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
Nr. 11/205 Soz	Federführung 72.01
Beratungsfolge Sozialausschuss Gesundheitsausschuss. Ausschuss der Heilpädagogischen Heime.	Sitzungstermin 13.01.2004 zur Kenntnis zur Kenntnis
Betreff Aktueller Sachstand hinsichtlich der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen im Rheinland	
Stichwort für Dokumentation Betreutes Wohnen, Sozialhilfe	

Bericht

1. Hintergrund und Ziele der Zuständigkeitsänderung

a) Gegenstand der Zuständigkeitsänderung

Seit 01.07.2003 sind die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen in ihrer Funktion als überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig für die Finanzierung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 39 Bundessozialhilfegesetz für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen („Betreutes Wohnen“), und zwar zunächst bis zum Jahre 2010.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auf alle ambulanten Hilfen in besonderen Lebenslagen nach dem Bundessozialhilfegesetz, die für Menschen mit Behinderung geleistet werden, um selbstständiges Wohnen zu ermöglichen oder zu sichern. Zu diesen Hilfen gehören neben der psycho-sozialen Betreuung als Kernbereich der Eingliederungshilfe auch die ambulante Hilfe zur Pflege im Sinne der §§ 68 ff. Bundessozialhilfegesetz, die Beschaffung behindertengerechten Wohnraums und Unterstützungen bei der Mobilität gemäß § 55 SGB IX (zum Beispiel die Inanspruchnahme von Fahrdiensten), sofern dies erforderlich ist, um selbstständiges Wohnen zu ermöglichen.

Über weitere Einzelheiten hat die Verwaltung bereits in der Vorlage 11/566 LA berichtet.

b) Wissenschaftliche Begleitforschung

Die zum 01.07.2003 erfolgte Zuständigkeitsänderung ist zunächst auf sieben Jahre begrenzt. Die Effekte werden durch eine wissenschaftliche Begleitforschung untersucht. Auf Grundlage der Ergebnisse wird das Land Nordrhein – Westfalen mit Ablauf der sieben Jahre über die Zuständigkeit endgültig entscheiden. Das Land hat das Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste der Universität Siegen (ZPE) mit der Durchführung der wissenschaftlichen Begleitforschung beauftragt.

Der Landschaftsverband Rheinland gehört zum Projektbeirat.
Das Forschungskonzept des ZPE gliedert sich in drei Teilbereiche auf:

- Analyse der Strukturen der Hilfen für Menschen mit Behinderung in Nordrhein-Westfalen und formative Evaluation der eingeleiteten Veränderungsprozesse
- Evaluation und Qualifizierung der eingesetzten Instrumente und Verfahren zur individuellen Hilfeplanung und zur Steuerung der Angebotsentwicklung
- Qualifizierung für die örtlichen Hilfen für Menschen mit Behinderung

Außerdem soll die Situation und Entwicklung der Eingliederungshilfe in vier Modellregionen in Nordrhein-Westfalen besonders intensiv analysiert werden. Bei den Modellregionen im Rheinland handelt es sich um den Rheinisch-Bergischen Kreis und die Stadt Essen.

Am 05.02.2004 wird das ZPE das Forschungsprojekt im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung vorstellen und näher erläutern.

c) Ziele der Zuständigkeitsänderung

Die beiden Landschaftsverbände in Nordrhein Westfalen verfolgen mit der Zuständigkeitsänderung folgende wesentliche Ziele:

- Realisierung des sozialhilferechtlichen Grundsatzes des Vorrangs offener Hilfen (§ 3 a Bundessozialhilfegesetz)
- Begrenzung der Kostenzuwächse in der Eingliederungshilfe

Hintergrund dieser Ziele sind zwei Entwicklungen, welche die aktuelle Situation der Eingliederungshilfe prägen:

Zum einen ist dies der „Paradigmenwechsel“ in der Politik für Menschen mit Behinderung. Die betroffenen Menschen wollen zu Recht nicht länger Objekt der Leistungsanbieter und Kostenträger sein, sondern so weit wie möglich über ihre Lebensgestaltung selbst entscheiden. Dieser Paradigmenwechsel hat seit Mitte des letzten Jahrzehntes auch eine gesetzliche Ausprägung gefunden. Insoweit sind insbesondere die Ergänzung des Artikel III Grundgesetz (Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderung), die Einführung von Gleichstellungsgesetzen auf Bundes- und Länderebene, die Einführung des SGB IX und nicht zuletzt das geplante SGB XII zu nennen.

Ein ganz wesentlicher Bestandteil dieser Neuerungen ist die Forderung, den bereits in § 3 a Bundessozialhilfegesetz geregelten Grundsatz des Vorrangs „offener“, also ambulanter Hilfen, konsequent zu realisieren. In der Praxis bedeutet dies, dass stationäre Betreuungen in Wohnheimen nur dann in Frage kommen sollen, wenn eine ambulante Betreuung in der eigenen Wohnung nicht ausreicht, den behinderungsbedingten Assistenzbedarf zu decken.

Zum anderen ist dies die Kostenentwicklung. Im Land Nordrhein-Westfalen steigt seit einigen Jahren die Anzahl der Personen, die Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen. Es handelt sich hierbei um ca. 2.000 Personen landesweit pro Jahr, je Landschaftsverband sind es ca. 1.000 Personen. Diese Zahlen hätten ohne eine strukturelle Veränderung der Angebote zu einer linearen Kostensteigerung geführt, die von der kommunalen Familie nicht mehr getragen werden kann.

Weitere Einzelheiten hat die Verwaltung bereits in den Vorlagen 11/566 LA und 11/163 Soz sowie den „Info-Briefen“ von Juli und Oktober 2003 dargestellt.

2. Instrumente zur Zielerreichung

Um die genannten Ziele der Zuständigkeitsänderung erreichen zu können, hat der Landschaftsverband Rheinland wesentliche inhaltliche und strukturelle Veränderungen im Bereich der Eingliederungshilfe vorgenommen. Hierzu gehören die

- Einführung personenzentrierter individueller Hilfepläne
- Einführung von Regionalkonferenzen
- Einrichtung eines medizinisch-psychosozialen Fachdienstes beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- Trennung der Bereiche Leistung und Einnahmen beim überörtlichen Träger der Sozialhilfe
- Förderung von Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangeboten für Menschen mit geistiger Behinderung

Über Einzelheiten hat die Verwaltung bereits in der Vorlage 11/163 Soz am 06.05.2003 berichtet.

3. Finanzierung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen

a) Beabsichtigte landeseinheitliche Vereinbarung ab 01.07.2004

Die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände sowie die beiden Landschaftsverbände haben das Ziel eines landeseinheitlichen Verfahrens hinsichtlich der Finanzierung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen. Wegen der unterschiedlichen Ausgangssituationen in den beiden Landesteilen – im Rheinland erfolgte bis zum 30.06.2003 eine institutionelle Förderung des Betreuten Wohnens, während in Westfalen-Lippe überwiegend eine Finanzierung durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe erfolgte – war es bislang nicht möglich, dieses Ziel zu erreichen. Alle Beteiligten streben jedoch ein landeseinheitliches Verfahren zum 01.07.2004 an.

Über die wesentlichen Eckpunkte, nämlich die Einführung eines individuellen Hilfeplanverfahrens und die Einführung eines Fachleistungsstundensystems, besteht bereits jetzt Einigkeit.

b) Fachleistungsstundensystem

Um im Rheinland einen möglichst reibungslosen Übergang der vor dem 01.07.2003 geförderten Angebote (ca. 5000 Menschen mit Behinderung) in das Fachleistungsstundensystem zu gewährleisten, wird der Landschaftsverband Rheinland diese bisherige institutionelle Finanzierung bis längstens 30.06.2004 fortsetzen (nähere Einzelheiten sind in der Vorlage 11/588 LA vom 25.07.2003 dargestellt).

Entsprechend der gemeinsamen Zielsetzung aller Beteiligten werden ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen im Rheinland bereits seit dem 01.07.2003 auf der Basis von Fachleistungsstunden finanziert. Je Fachleistungsstunde zahlt der Landschaftsverband Rheinland einem Preis in Höhe von 46,10 €. Aus der auf Basis des individuellen Hilfeplans ermittelten Anzahl der erforderlichen Fachleistungsstunden pro Woche wird ein Jahresbudget gebildet, welches gleichzeitig die Obergrenze der finanzierungsfähigen Fachleistungsstunden im Bewilligungszeitraum darstellt. Durch die Bildung solcher Jahresbudgets wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Assistenzbedarf des behinderten Menschen nicht kontinuierlich verläuft, sondern nicht selten durch zeitliche Schwankungen geprägt ist. Die erbrachten Fachleistungsstunden sind vom behinderten Menschen als Leistungsempfänger zu quittieren, die entsprechenden Quittungen sind Zahlungsgrundlage und dem Landschaftsverband Rheinland mit Ablauf des Bewilligungszeitraums, in der Regel nach einem Jahr, vorzulegen. Bis zur Vorlage der Quittierungen erfolgt eine Finanzierung auf Basis von Abschlagszahlungen.

Die bis zum 30.06.2004 angebotenen Leistungs-, Qualitäts- und Preisvereinbarungen sind für alle Leistungsanbieter gleich.

Ziel dieses einheitlichen Preises ist, dass der Wettbewerb der Leistungsanbieter – auf Grund des großen Nachholbedarfs an ambulanten Angeboten handelt es sich um einen „expandierenden Markt“ – nicht auf Preisebene, sondern auf der Qualitätsebene stattfinden soll.

Die angebotenen Vereinbarungen sind alle bis zum 30.06.2004 befristet, damit es ab 01.07.2004 zu einer landeseinheitlichen Vereinbarung kommen kann.

Weitere Einzelheiten hat die Verwaltung in der Vorlage 11/194 Soz (23.09.2003) erläutert.

c) Aktueller Sachstand

Erfreulicherweise ist eine rege Nachfrage nach entsprechenden Vertragsabschlüssen im Rheinland zu verzeichnen, und zwar sowohl von Anbietern, die bereits vor dem 30.06.2003 ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht haben als auch von neuen Anbietern.

Derzeit (Stand: 12.12.2003) haben ca. 100 Leistungsanbieter den Abschluss der vom Landschaftsverband Rheinland einheitlich angebotenen Vereinbarung beantragt, in vielen Fällen ist es bereits zum Vertragsabschluss gekommen.

Zudem sind seit dem 01.07.2003 in circa 200 Fällen ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen im Rahmen des Fachleistungsstundensystems beantragt worden worden.

Allerdings wirft die Umstellung von der bisherigen institutionellen Finanzierung auf das Fachleistungsstundensystem für einige Anbieter Fragen und Probleme auf, die weitere Informationen und Regelungen im Rheinland erforderlich gemacht haben. Der Landschaftsverband Rheinland hat deshalb am 21.10.2003 und am 07.11.2003 Informationsveranstaltungen zum Thema durchgeführt. Als Reaktion auf die dort gestellten Fragen hat er außerdem das als Anlage beiliegende Rundschreiben an alle Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe geschickt, das insbesondere eine Erläuterung der dem Preis von 46,10 € je Fachleistungsstunde hinterlegten Kalkulation enthält sowie Verfahrensfragen zur Abrechnung von Gruppenangeboten und eine Regelung zu Problemen bei der Quittierung von Fachleistungsstunden.

Außerdem führt der Landschaftsverband Rheinland mit allen Trägern, die Probleme bei der Umstellung geltend machen, Gespräche, um geeignete Lösungen finden zu können.

4. Regionalkonferenzen

Damit die erforderliche Neuorientierung der Eingliederungshilfe, insbesondere der Grundsatz des Vorrangs offener Hilfen, erfolgreich realisiert werden kann, hat der Landschaftsverband Rheinland seit Herbst 2003 so genannte „Regionalkonferenzen“ eingeführt. Rechtsgrundlage für diese Regionalkonferenzen ist § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes vom 20.06.2003. Laut dieser Vorschrift umfasst die Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe auch die Planungsverantwortung und die Ermittlung des Bedarfes.

In jeder Gebietskörperschaft im Rheinland finden seit diesem Zeitpunkt solche Regionalkonferenzen statt, an denen neben dem Landschaftsverband Rheinland Träger von Angeboten der Eingliederungshilfe vor Ort, der örtliche Träger der Sozialhilfe sowie Betroffene teilnehmen. Durch die Schaffung dieses Gremiums sollen die Angebote der Eingliederungshilfe in der jeweiligen Gebietskörperschaft weiterentwickelt werden, wobei es erklärte Absicht des Landschaftsverbandes Rheinland ist, keine zusätzlichen stationären Plätze in Wohnheimen zu schaffen, sondern auf den Ausbau bedarfsgerechter ambulanter Angebote hinzuwirken. Auf dieser Basis soll es möglichst schnell mit allen Beteiligten vor Ort zu entsprechenden Zielvereinbarungen kommen.

Außerdem sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Regionalkonferenzen klären, wie Hilfeplankonferenzen vor Ort eingeführt werden können und wie solche Hilfeplankonferenzen für eine effiziente Bearbeitung von Einzelfällen sinnvoll zu gestalten sind.

Der Landschaftsverband Rheinland legt großen Wert darauf, dass die örtlichen Träger und deren beteiligte Fachbereiche kontinuierlich an der Weiterentwicklung der Angebote vor Ort beteiligt werden. Nicht zuletzt deshalb finden die Regionalkonferenzen in den betroffenen Gebietskörperschaften statt.

Im Jahre 2003 haben mit einer Ausnahme (Wuppertal, verschoben auf Januar 2004) in allen Gebietskörperschaften im Rheinland Auftaktveranstaltungen stattgefunden. In diesen Auftaktveranstaltungen hat der Landschaftsverband Rheinland seine Planungsgrundsätze erläutert.

Es handelt sich insbesondere um folgende Grundsätze:

- Konsequente Realisierung des Vorrangs offener Hilfen
- Keine Erweiterung der vorhandenen Wohnheimplätze
- Ambulante Angebote sollen preiswerter sein als stationäre Maßnahmen
- Die erforderlichen Assistenzleistungen für behinderte Menschen sollen grundsätzlich vor Ort erbracht werden
- Ambulante und stationäre Angebote sollen vernetzt werden

Die Diskussionen zu den Planungsgrundsätzen verliefen lebhaft. Das gilt insbesondere für den Grundsatz, das stationäre Wohnangebot zu begrenzen. Die Lebhaftigkeit der Diskussionen ist unter anderem dadurch zu erklären, dass es sich um zum Teil wesentliche Veränderungen zur Praxis vor dem 01.07.2003 handelt. Die Auftaktveranstaltungen sind als Beginn eines konstruktiven Entwicklungsprozesses zu sehen, der in den nächsten Jahren kontinuierlich fortzusetzen ist.

Über folgende Regionalkonferenzen ist in der Presse berichtet worden:

Termin und Ort	Berichterstattung	Bemerkungen
9.10. Kreis Heinsberg	Aachener Zeitung	Dreispalter, kompletter Abdruck der Pressemitteilung
14.10. Stadt Bonn	Kölnische Rundschau Bonner Generalanzeiger WDR 2, Nachrichten aus dem Rheinland	Dreispalter, kompletter Abdruck der Pressemitteilung längerer Zweispalter
29.10. Rhein-Sieg-Kreis	Bonner Generalanzeiger, Ausgabe Siegburg	langer Artikel (Vierspalter) mit Mischung aus eigener Recherche und Pressemitteilungstext
06.11. Kreis Düren	Aachener Zeitung Dürener Nachrichten	Dreispalter, kompletter Abdruck der Pressemitteilung
06.11. Stadt Remscheid	Remscheider Generalanzeiger WDR, Nachrichten aus dem Berg. Land	Zweispalter, gekürzte Fassung der Pressemitteilung
10.11. Oberbergischer Kreis	Oberberg aktuell	kompletter Presstext
13.11. Kreis Viersen	Westdeutsche Zeitung	
20.11. Stadt Krefeld	Westdeutsche Zeitung	kompletter Abdruck der Pressemitteilung
allgemein:	Senioren Union, „souverän“, September 2003	
allgemein:	Der Weg, 21.09.03	

5. Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung

Außerdem ist es erforderlich, zum Aufbau effektiver ambulanter Netzwerke für Menschen mit geistiger Behinderung in jeder Gebietskörperschaft Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung zu schaffen. Schwerpunkt dieser Angebote wird es sein, den betroffenen Menschen und ihren Bezugspersonen Alternativen zum Wohnheim aufzuzeigen, mögliche Vorbehalte gegenüber einer ambulanten Betreuung abzubauen, Unterstützung bei der Freizeitgestaltung zu leisten sowie Betroffene und Angehörige zu beraten (Vorlage 11/619 LA).

Der Landschaftsverband Rheinland wird im Jahre 2004 voraussichtlich mit der Förderung von 30 solcher Koordinierungs-, Kontakt- und Beratungsangebote für Menschen mit geistiger Behinderung im Rheinland beginnen. Je 150.000 Einwohner/Einwohnerinnen soll ein Angebot finanziert werden, und zwar in Höhe von jeweils 63.000 € für Personalkosten und Personalnebenkosten. Im Jahre 2006 soll das flächendeckende Netz mit insgesamt 64 Angeboten im Rheinland geschaffen sein.

6. Zielvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden

Die mit der Zuständigkeitsverlagerung für ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen beabsichtigten Ziele und die wesentlichen Instrumente zur Zielerreichen sollen Gegenstand einer Zielvereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen und den beiden Landschaftsverbänden werden. Die Gespräche hierzu haben bereits begonnen und werden Anfang des Jahres 2004 fortgesetzt.

Bei dieser Zielvereinbarung geht es insbesondere um das Ziel, als Folge der Realisierung des Vorrangs offener Hilfen die Kostenzuwächse in der Eingliederungshilfe zu begrenzen.

7. Ausblick

Der Landschaftsverband Rheinland geht davon aus, dass mit den erläuterten Instrumenten eine geeignete Grundlage geschaffen werden konnte, um auf die durch die aufgezeigten Entwicklungen bedingten Anforderungen in der Eingliederungshilfe sowohl fachlich als auch finanziell nicht nur reagieren zu können, sondern diese Entwicklungen auch gemeinsam mit allen Beteiligten angemessen steuern zu können.

In Vertretung

H o f f m a n n - B a d a c h e

Briefanschrift:

Landschaftsverband Rheinland - Dez. 7 - 50663 Köln

An die
Einrichtungen und Dienste der
Eingliederungshilfe im Rheinland

Datum

24.11.2003

Auskunft erteilt

Herr Flemming/Herr Zimmermann

E-Mail:

lothar.flemming@lvr.de

Zimmer-Nr. 4015 Tel.: (02 21) 8 09- 6415/6417 Fax: (02 21) 82 84- 0814

Zeichen - bei allen Schreiben bitte angeben
72.01

Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum selbstständigen Wohnen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landschaftsverband Rheinland ist seit dem 01.07.2003 zuständig für die Finanzierung ambulanter Leistungen der Eingliederungshilfe zum selbstständigen Wohnen. Mit der Zuständigkeitsänderung hat gleichzeitig ein Wechsel von der bis dahin erfolgten institutionellen Förderung zu dem im Rheinland praktizierten Fachleistungsstundensystem stattgefunden. Die damit zusammenhängenden Fragen waren und sind Gegenstand zahlreicher Informationsveranstaltungen. Ich habe nicht zuletzt bei diesen Veranstaltungen festgestellt, dass zum Thema Fachleistungsstunde noch ein großer Informationsbedarf besteht. Ich möchte deshalb die Gelegenheit nutzen, einige Aspekte schriftlich zu erläutern.

1. Basis und Berechnung der Vergütungssystematik „Fachleistungsstunde“

Inhalt einer Fachleistungsstunde sind sowohl unmittelbare Betreuungsleistungen („face-to-face“, „ear-to-ear“) als auch so genannte mittelbare Leistungen sowie Overheadkosten.

Der Landschaftsverband Rheinland geht – angelehnt an die Vereinbarungen in der Jugendhilfe - von einem Verhältnis von 75 % unmittelbaren Betreuungsleistungen und 25 % sonstigen Leistungen inklusive Gemeinkosten aus.

Hinsichtlich der Personalkosten ist in der Musterberechnung eine Mischkalkulation von BAT Vb und BAT IV b vorgesehen.

Hinzu kommen Sachkosten und Fahrtkosten.

Dies führt zu einem Gesamtpreis in Höhe von 46,10 €.

Dieser Preis beruht auf folgender Modellrechnung:

• Personalkosten (Mittelwert Vb / IVb, 33/35 Jahre, verheiratet, 1 Kind)		45.143,62 €
• Sachkostenzuschlag	7,5 %	<u>3.385,77 €</u>
• Personal- und Sachkosten		48.529,39 €
• Berechnung Fachleistungsstunde		
<u>Jahreskosten</u>		<u>48.529,39 €</u>
Nettojahresarbeitsstunden	1.585	
(205,87 Arbeitstage x 7,7 Arbeitsstunden)		
- 25 % mittelbare und indirekte Leistungen	/ 1.188	= 40,85 €

Hinzu kommt ein Betrag in Höhe von 5,25 € als Pauschale für **Fahrtkosten und Fahrzeiten**.

Dies ergibt den Endpreis in Höhe von	40,85 €
	+ <u>5,25 €</u>
	46,10 €.

Im Ergebnis erfolgt auf die Brutto-Personalkosten pro Jahresarbeitsstunde im Mittelwert von 28,48 € ein Aufschlag von knapp 62 %.

2. Kostennachweise

Bei der unter 1. erläuterten Berechnung handelt es sich um die Grundlage für die Preisermittlung. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Sie als Anbieter entsprechender Leistungen gezwungen sind, die in der Berechnung vorgenommene Quotierungen als Grundlage für die interne Organisation Ihres Dienstes zu nehmen. Wie Sie dies tun, ist Bestandteil der Trägerautonomie und damit nicht Gegenstand von Kostennachweisen gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland.

Nachzuweisen sind dem Landschaftsverband Rheinland dagegen die von den Nutzerinnen und Nutzern Ihrer ambulanten Leistungen quittierten Fachleistungsstunden.

Die im Einzelfall erforderliche Anzahl von Fachleistungsstunden wird im Rahmen der Hilfeplanung festgelegt. Aus der Anzahl der pro Woche erforderlichen Fachleistungsstunden wird ein Jahresbudget gebildet, welches sowohl Gegenstand des Bewilligungsbescheides ist als auch gleichzeitig die Obergrenze der finanzierungsfähigen Fachleistungsstunden im Bewilligungszeitraum darstellt.

Gegenstand der Quittung sind ausschließlich die unmittelbaren Betreuungsleistungen, im Preis für die Fachleistungsstunde sind die übrigen Leistungen enthalten.

Die Quittungen sind rechtzeitig mit dem Ablauf des Bewilligungszeitraums dem Landschaftsverband Rheinland vorzulegen. Ich werde in Kürze ein Formularmuster für solche Quittungen zur Verfügung stellen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist auf Basis eines aktualisierten Hilfeplans gegebenenfalls ein Verlängerungsantrag zu stellen.

Die laufende Finanzierung erfolgt zunächst auf Grundlage von Abschlagszahlungen.

Im Zusammenhang mit den Quittierungen der Fachleistungsstunden wird häufig die Frage gestellt, welche Folgen es hat, wenn sich jemand weigert, die in Anspruch genommene Fachleistungsstunde zu quittieren.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle noch einmal betonen, dass sich solche Situationen nicht zu Lasten des Anbieters auswirken sollen. Wenn sich jemand weigert, die in Anspruch genommene Fachleistungsstunde zu quittieren, dann bitte ich um umgehende Information, damit eine geeignete und schnelle Lösung im Einzelfall gefunden werden kann. Dessen ungeachtet ist der Betroffene nachdrücklich auf seine Verpflichtung zur Quittierung hinzuweisen. Es bietet sich an, diese Verpflichtung zur Quittierung im Betreuungsvertrag zwischen Anbieter und betreutem Mensch zu regeln.

Eine ähnliche Situation ist gegeben, wenn ein vereinbarter Betreuungskontakt nicht zustande kommt, weil sich eine betreute Person nicht an eine gemeinsam getroffene Verabredung hält. Auch hier bitte ich um eine umgehende Information, damit eine geeignete Lösung gefunden werden kann.

3. Zur Bedeutung von Gruppenangeboten im Rahmen der Eingliederungshilfen zum selbständigen Wohnen

Die psycho-sozialen Unterstützungsleistungen, die im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfen zum selbständigen Wohnen durch Fachkräfte erbracht werden (früher: betreutes Wohnen 1:12), richten sich in der Regel an einen einzelnen Menschen mit Behinderung und werden hinsichtlich der erforderlichen Qualität und Quantität im individuellen Hilfeplan beschrieben. Diese Leistungen werden im Verhältnis 1 : 1 „übersetzt“ in die sogenannte Fachleistungsstunde, die vom Landschaftsverband Rheinland mit 46,10 € entgolten wird.

Mit diesem Betrag wird nicht nur die unmittelbare Arbeit der Fachkraft mit dem Betreffenden bezahlt, sondern auch die erforderlichen mittelbaren und indirekten Leistungen.

Nicht alle unmittelbaren Betreuungsleistungen werden „exclusiv“ erbracht, also in der Zusammenarbeit eines Klienten mit einer Fachkraft. Es bietet sich in einigen der im Hilfeplan abgebildeten Kompetenzbereiche an, die erforderliche Unterstützung als Gruppenangebot durchzuführen; dies gerade dort, wo es um soziale Kompetenzen und das Einüben von Alltagsfertigkeiten geht, die auf den Kontakt mit anderen Menschen aufbauen.

Für die Klienten wird hiermit ein Lernfeld eröffnet, in dem sie in einem geschützten und fachlich strukturierten Rahmen in einer besonders intensiven Weise Unterstützung erfahren und von der gemeinsamen Lernsituation profitieren. Dieser Effekt ist höher zu bewerten als die Tatsache, dass sie sich eine Fachkraft „teilen“ müssen mit den anderen Gruppenteilnehmern.

Für die Fachkräfte bedeutet die Durchführung eines Gruppenangebotes eine besondere Anforderung: da es sich um eine zu strukturierende und auf Lernerfahrungen abzielende Arbeitssituation handelt, ist zum einen eine erhebliche Vor- und Nachbereitungszeit einzuplanen. Zum anderen wird die Fachkraft von der Gruppe in einem besonders intensiven Maße gefordert, was Aufmerksamkeit, Konzentration, soziale Kompetenz, didaktisches Geschick usw. anbelangt.

Für den Arbeitgeber der Fachkräfte entsteht insofern Regelungsbedarf, als er wissen muss, wie das Gruppenangebot vergütet wird und wie er seine Personalplanung daraufhin einrichten muss.

Auf diesem Hintergrund trifft der Landschaftsverband Rheinland die folgende Regelung:

- Strukturierte Gruppenangebote im Rahmen der erforderlichen ambulanten Eingliederungshilfen zum selbständigen Wohnen können nicht als Kumulation von individuellen Fachleistungsstunden der Teilnehmenden, sondern grundsätzlich nur anteilig entsprechend der Teilnehmerzahl abgerechnet werden.
- Aufgrund der besonderen Anforderungen an Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung werden sie mit einem doppelten Zeitwert berechnet, das heisst.: für die Durchführung eines Gruppenangebotes von 60 Minuten werden für die Fachkraft 120 Minuten Arbeitszeit in Anrechnung gebracht.
- Dieser Zeitwert ist durch die Zahl der Gruppenteilnehmer zu dividieren; eine Gruppe beginnt bei 2 Teilnehmern. Besteht eine Gruppe z.B. aus 6 Teilnehmern und das Gruppenangebot dauert 1 Zeitstunde, muss die Fachkraft für jeden Teilnehmer 20 Minuten dokumentieren und sich quittieren lassen (1 Zeitstunde x doppelter Zeitwert / 6 Personen = 20 Minuten).

Konsequenz dieser Regelung ist:

- Für den einzelnen Gruppenteilnehmer kann dies bedeuten, dass er durch Besuch von Gruppen nicht sein ganzes im Hilfeplan festgelegtes Leistungsstundenbudget verbraucht: ist er 60 Minuten mit einer Fachkraft alleine, quittiert er 60 Minuten, ist er 60 Minuten mit 5 anderen gemeinsam mit der Fachkraft zusammen, quittiert er 20 Minuten. Er könnte also 3 solcher Gruppen besuchen, um auf die im Hilfeplan beschriebene Leistungsstunde zu kommen.
- Die Fachkraft sieht 6 Klienten in einem intensiven Kontakt für 60 Minuten und erhält zusätzliche 60 Minuten für diese besondere Arbeitsform angerechnet. Gegenüber den im Hilfeplan der 6 Klienten festgelegten 6 Leistungsstunden bleiben also noch 4 Stunden „übrig“, die entweder für weitere Gruppenangebote oder Einzelbetreuungsstunden genutzt werden können.
- Für den Arbeitgeber wird der Spielraum für den Einsatz der Mitarbeiter größer.

4. Kostenbeiträge der Nutzerinnen und Nutzer

In den erwähnten Informationsveranstaltungen haben Sie viele Fragen gestellt und Anmerkungen zum Thema der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen der Nutzerinnen und Nutzer gemacht. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal darauf hinweisen, dass ich aus rechtlichen Gründen gehalten bin, die Regelungen im Bundessozialhilfegesetz anzuwenden. Der Landschaftsverband Rheinland ist dabei bemüht, ambulant betreute Menschen nicht schlechter zu stellen als stationär betreute Menschen. Deshalb ziehe ich privatrechtlich Unterhaltspflichtige nur in Höhe von 26 € monatlich heran und wende die Regelung des §§ 43 SGB IX zum Arbeitsförderungsgeld analog auf den ambulanten Bereich an.

Verschiedentlich wurde der Vorschlag gemacht, anstelle der Regelung des § 79 Bundessozialhilfegesetz den § 81 Bundessozialhilfegesetz anzuwenden. Nach eingehender Prüfung dieses Vorschlags bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass dies nicht möglich ist.

Ich möchte aber noch einmal nachdrücklich darauf hinweisen, dass Entscheidungen über Kostenbeiträge im Rahmen pflichtgemäßem Ermessens im Einzelfall erfolgen müssen.

Daraus folgt, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls bei der Entscheidungsfindung angemessen berücksichtigt werden müssen. Dies werde ich selbstverständlich tun.

Ich möchte Ihnen für den lebhaften Diskussionsprozess zum Thema danken in der Hoffnung, dass dieser Prozess auch zukünftig viele wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung leisten wird.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

(Hoffmann-Badache)

Landesrätin

